

Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung - RV Tag)

Lesefassung 20.12.2017

Zwischen

einerseits den der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Spitzenverbänden und dem Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e. V. (DaKS), nachstehend „Verbände freier Träger“ genannt, zugleich in Vertretung der ihnen angeschlossenen Träger von Tageseinrichtungen,

und andererseits dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, nachstehend „Berlin“ genannt

wird folgende

Rahmenvereinbarung (Rahmenvereinbarung - RV Tag) als berlinweite Leistungsvereinbarung gemäß § 23 KitaFöG

getroffen:

§ 1 Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Leistungssicherstellung sowie die Finanzierung der Kosten der vorschulischen Tagesbetreuung, die den Trägern der freien Jugendhilfe (Leistungserbringer) durch den Betrieb von Tageseinrichtungen entstehen.

(2) Wenn nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder dem Grunde als solche anerkennungsfähige Träger Tageseinrichtungen betreiben und dieser Rahmenvereinbarung durch schriftliche Anzeige gegenüber der für Familie und Jugend zuständigen Senatsverwaltung nach § 2 Abs. 2 beigetreten sind, finanziert Berlin die erbrachten Leistungen nach Maßgabe der Regelungen dieser Rahmenvereinbarung und der ihr zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Bei dieser Rahmenvereinbarung handelt es sich um eine Leistungsvereinbarung im Sinne des § 23 Abs. 1 KitaFöG.

(3) Die in dieser Rahmenvereinbarung festgelegte Finanzierung setzt voraus, dass Leistungen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der für den Betrieb einer solchen Einrichtung maßgeblichen Regelungen insbesondere nach SGB VIII und KitaFöG erbracht werden, die Berlin gegenüber den Leistungsberechtigten zu gewährleisten hat (§ 79 SGB VIII) und für die nach den Regelungen des KitaFöG und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung ein entsprechender Anspruch oder Bedarf festgestellt wurde.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im erforderlichen Umfang bei der Planung des bedarfsgerechten Angebots an Plätzen in Tageseinrichtungen und bei der Umsetzung dieser Vereinbarung partnerschaftlich, unter Beachtung der Unabhängigkeit der Träger der freien Jugendhilfe, zusammenzuarbeiten (§ 4, 79 SGB VIII und § 19 KitaFöG). Sie beachten gemeinsam die Grundsätze der Angebots- und Trägervielfalt, der Angebotsdifferenzierung nach § 5 KitaFöG und der Ortsnähe. Des Weiteren berücksichtigen sie die Interessen der Leistungsberechtigten, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese in angemessener Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechts eine ihren Erziehungsvorstellungen entsprechende Einrichtung finden können.

(5) Die Träger der freien Jugendhilfe sind grundsätzlich bereit, ihre Tageseinrichtungen langfristig für die Förderung von Kindern bereitzustellen und Einrichtungen aus der städtischen Verantwortung zu übernehmen. Sie tragen in partnerschaftlicher Weise dazu bei, das Land Berlin in die Lage zu versetzen, die Gewährleistungsverpflichtung nach § 79 SGB VIII zu erfüllen und im Rahmen ihrer Konzeption und angebotenen Plätze jeden Leistungsberechtigten aufzunehmen und zu fördern (§ 23 Abs. 4 KitaFöG).

(6) Sofern auf Grund des zahlenmäßigen Rückganges der leistungsberechtigten Kinder ein Abbau der vorhandenen Plätze in Tageseinrichtungen erforderlich wird, wird Berlin bei der notwendigen Anpassung der Bedeutung der freien Jugendhilfe für die Angebots- und Trägervielfalt im Rahmen der Planung Rechnung tragen und den Erhalt der von den freien Trägern bereitgestellten Plätze unterstützen, soweit sich die Eltern im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechtes für deren Inanspruchnahme entscheiden.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenvereinbarung findet auf die der LIGA angehörenden Spitzenverbände und den Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e. V. (DaKS) sowie die ihnen angeschlossenen Träger Anwendung. Das Erfordernis einer trägerbezogenen Beitrittserklärung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. Ebenfalls findet diese Rahmenvereinbarung auf die ihr beigetretenen Eigenbetriebe nach § 20 KitaFöG Anwendung.

(2) Jeder Träger, der eine Finanzierung nach den Regelungen des KitaFöG erhalten will, muss dieser Rahmenvereinbarung als auch der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 KitaFöG wirksam beitreten. Ein Beitritt wird erst dann wirksam, wenn Berlin dem Träger die Erfüllung der Beitrittsvoraussetzungen bestätigt. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert wird. Der Träger kann in diesem Falle ein Gespräch zur Klärung und Erörterung der Beitrittsvoraussetzungen verlangen; hieran kann er auch einen Vertreter eines Spitzenverbandes beteiligen, der diese Vereinbarung unterzeichnet hat. Für Träger, die Mitglied in einem juristisch selbständigen Trägerverband sind, kann der Trägerverband bei entsprechender Bevollmächtigung für diese Träger abrechnen und die Mittel zur Finanzierung der Leistungen für die Träger bewirtschaften. Berechnungsgrundlage ist in diesem Fall die Gesamtheit der maßgeblichen Kosten (§ 4) und der Einnahmen (§ 5) dieser einzelnen Träger. Der Trägerverband haftet im Rahmen dieses einheitlichen Verfahrens gegenüber dem Land Berlin selbständig neben den Trägern.

(3) Es steht jedem Träger frei, sich bei der finanztechnischen Umsetzung der Rahmenvereinbarung zuverlässiger Dritter zu bedienen; die Trägerverantwortlichkeit als Vertragspartner bleibt in jedem Falle unberührt. Soweit der Dritte für den Träger in direkter Verantwortung dessen Mittel umfassend verwaltet, muss die entsprechende Beauftragung beinhalten, dass gegenüber dem Land Berlin auf dessen Anforderung der Nachweis der ordnungsgemäßen Weiterleitung der öffentlichen Mittel zu erbringen ist.

(4) Diese Rahmenvereinbarung gilt nicht für Sondergruppen und Sondereinrichtungen für behinderte Kinder. Sie betrifft auch nicht die Finanzierung von Leistungen der ergänzenden Betreuung auf Grundlage des SchulG (vgl. § 2 Abs. 2 KitaFöG).

§ 3 Leistungen der Träger

(1) Die Träger verpflichten sich, in ihren Tageseinrichtungen Kinder gemäß den Bestimmungen des SGB VIII und des KitaFöG sowie der dazu erlassenen Rechtsvorschriften und den Verpflichtungen gemäß der Qualitätsentwicklungsvereinbarung zu fördern. Die Art der Leistungen wird kindbezogen nach Alter und Betreuungsumfang sowie nach - bedarfsabhängigen - zusätzlichen Förderleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 KitaFöG unterschieden. Zu den zusätzlichen Förderleistungen gehören auch die zusätzliche personelle Ausstattung und die erhöhten Sachkosten für behinderte Kinder, die nach § 6 Abs. 2 KitaFöG in die Arbeit der Tageseinrichtung integriert sind. Therapeutische Leistungen werden von dieser Rahmenvereinbarung nicht erfasst.

(2) Die Träger sind verpflichtet, den Schutz von Sozialdaten entsprechend den Vorschriften des SGB VIII zu gewährleisten (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).

(3) Sollte auf Grund der geringen Zahl der Kinder das für die einzelnen Leistungen gemäß der hierzu erlassenen Rechtsverordnung vorzusehende Fachpersonal nicht ausreichen, um während der Betreuungszeiten jeweils die Anwesenheit einer zweiten Fachkraft im Hinblick auf denkbare Unglücks- oder Störfälle sicherzustellen, soll der Träger durch entsprechende organisatorische Maßnahmen die Verfügbarkeit einer anderen geeigneten zweiten Person gewährleisten. Diese können insbesondere mit den Anforderungen und Abläufen vertraute Eltern oder mit hauswirtschaftlichen Tätigkeiten betraute Personen sein, die über die besondere Verantwortung informiert sind. Stellt der Träger in diesen Fällen zusätzliches Personal ein, entstehen daraus keine weiteren Zahlungsverpflichtungen für Berlin.

(4) Zu den Leistungsverpflichtungen der Träger gehört auch, dass sie in Absprache mit den Eltern während der Schließzeiten eine angemessene Betreuung - ggf. über eigenverantwortliche Kooperation mit anderen Trägern - sicherstellen. Die Regelschließzeiten dürfen 25 Werktage nicht überschreiten. Der 24. und 31.12. werden, sofern diese nicht auf ein Wochenende fallen, als insgesamt ein Schließtag gewertet.

(5) Für die Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wird folgendes Regelverfahren vereinbart: Wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, hat die Einrichtung (Leitung/Fachkräfte) eine Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer „insoweit

erfahrenen Fachkraft¹ vorzunehmen und bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Wenn sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erhärtet und kein Kontakt zu den Eltern zustande kommt, oder die Eltern nicht kooperativ sind und/oder die eingeleiteten Hilfen sich nicht als erfolgreich erweisen, ist das Jugendamt in jedem Fall zu informieren und am weiteren Prozess zu beteiligen. Näheres ist im Handlungsleitfaden „Kinder fördern und schützen! Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Gesundheits- und Jugendämtern“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft geregelt. Als Grundlage für die Gefährdungseinschätzung und Dokumentation ist der Ersteinschätzungsbogen gem. § 8 a SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung² zu nutzen.

(6) Wenn ein sofortiges Handeln wegen Anzeichen von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung erforderlich wird, die auf eine unmittelbare und gravierende Kindeswohlgefährdung hinweisen, hat die Leitung der Tageseinrichtung das Jugendamt abweichend von Absatz 5 umgehend vom Fall und den Betroffenen Daten auf Grundlage des fallbezogenen Ersteinschätzungsbogens in Kenntnis zu setzen (§ 9 Abs. 5 KitaFöG/§ 34 StGB).

(7) In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Abs. 2 SGB VIII müssen die Leistungsanbieter sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen, die wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind und dies dem Leistungsanbieter bekannt ist. Zu diesem Zweck sind die Leistungsanbieter verpflichtet, sich bei Einstellung von Mitarbeitern im Sinne des § 72a SGB VIII ein Führungszeugnis im Sinne des § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Daneben soll auch von anderen Personen (z.B. ehrenamtlich tätigen Personen, Praktikanten), die mit Kindern in der Kita in Kontakt kommen und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie auch außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder einen vergleichbaren Kontakt haben, vor Aufnahme der Beschäftigung ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorlegt werden. Soweit diese wegen einer Straftat im Sinne von § 72a SGB VIII verurteilt sind, kommt eine Mitarbeit dieser Personen nicht in Betracht. Es ist sicherzustellen, dass von sämtlichen o.g. Personen in regelmäßigen Abständen (in der Regel längstens 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird. Bei kurzfristigen, unerwarteten Vertretungssituationen kann hierauf verzichtet werden, soweit die gleiche Person nicht wiederholt für diese Zwecke eingesetzt wird; die Person soll eine Erklärung abgeben, wonach gegen sie kein Strafverfahren wegen einer in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat anhängig ist bzw. sie nicht wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Im Übrigen soll das Rundschreiben der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zum erweiterten Führungszeugnis in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

¹ Die Voraussetzungen für die „insoweit erfahrene Fachkraft“ richten sich nach dem Rundschreiben Nr. 1/2014 der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung“.

² vgl. Jugend-Rundschreiben Nr. 3/2013 über verbindliche Bewertungs- und Dokumentationsverfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Neufassung) und das im Handlungsleitfaden „Kinder fördern und schützen! Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Gesundheits- und Jugendämtern“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft dokumentierte Verfahren bei vermuteten bzw. gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

(8) Zur Sicherung der Förderung von Kindern mit Behinderungen wirken Träger und Land an den geregelten Verfahren zur Feststellung eines erhöhten bzw. wesentlich erhöhten Förderbedarfs von Kindern mit Behinderungen mit (vgl. Rundschreiben 12/2006 der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung, Handreichung „Verfahren zur Aufnahme und Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Berliner Kindertagesstätten). Näheres kann die QVTAG regeln.

(9) Die Träger verpflichten sich, ab 01.08.2014 in Umsetzung von § 8 Abs. 3 VOKitaFöG, am Trägerportal teilzunehmen. Diese Verpflichtung umfasst folgende Funktionen:

- Vertragsregistrierung durch die Kitaträger über das Trägerportal
- Die Zuschlagsabrechnung im Rahmen der Bildung und Teilhabe (BuT)
- Die Meldung der tatsächlich belegbaren³ Plätze einmal jährlich zu einem definierten Stichtag, soweit unterjährig keine Änderung des Platzangebots erfolgt
- Die Personalmeldung hinsichtlich der für das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg notwendigen Daten.

Auf Antrag kann ein Träger bei der für das zentrale IT-Verfahren zuständigen Stelle in der Senatsverwaltung eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Teilnahme am Trägerportal erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Träger insgesamt über nicht mehr als 20 erlaubte Plätze nach § 45 SGB VIII verfügt.

(10) Die Träger sind verpflichtet, die Lerndokumentation aus dem Sprachlernetagebuch, gemäß des in der QVTAG vereinbarten Verfahrens, an die Grundschule des Kindes bzw. das für das Kind zuständige Schulamt weiterzuleiten.

§ 4 Finanzierung der Leistungen

(1) Grundlage der Finanzierung sind die sich aus den Personal- und Sachkosten ergebenden Gesamtkosten eines Jahres pro Tageseinrichtungsplatz. Die Höhe ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Kostenblättern, die Teil dieser Rahmenvereinbarung sind. Dort werden die Gesamtkosten pro Platz differenziert nach dem Alter der Kinder, dem Betreuungsumfang und nach zusätzlichen Förderleistungen ausgewiesen, wobei die in den Kosten zugrunde gelegten Beträge keine Festlegung des jeweiligen Trägers bezüglich seiner tatsächlichen Ausgaben bedeuten. Die Gesamtkosten sind auf pauschaler Grundlage ermittelt und festgesetzt worden. Die Sachkostenpauschale berücksichtigt abschließend alle Aufwendungen des Trägers für Reinigung, Verpflegung (einschl. Getränke)⁴, Betriebsbewirtschaftung, Gebäude- und Grundstück/Außenanlagen einschl. Spielgeräte, Verwaltung und Qualitätsmanagement/Evaluation.

(2) Die Gesamtkosten nach Absatz 1, die dem Träger durch den Betrieb seiner Tageseinrichtungen entstehen, werden in einer Höhe von 95 v.H. (s. Übergangsregelung in § 9 Abs. 5)“ durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin abzüglich der kindbezogenen Festsetzung der Kostenbeteiligung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) erstattet.

³ Definition der belegbaren Plätze siehe Anlage 8

⁴ Der Kostenanteil für die Verpflegung beträgt kalkulatorisch 682,08 € pro Platz/ Jahr, ausgehend vom Stand 01.01.2014. Er unterliegt ebenfalls den in § 8 vereinbarten Anpassungsvorgaben.

(3) Die gemäß Kostenblatt besonderen und erforderlichen Kosten, die durch die integrative Förderung von Kindern mit Behinderungen nach § 3 Abs. 1 zusätzlich entstehen, erstattet Berlin in voller Höhe. Gleiches gilt für die in den Kostenblättern ausgewiesenen Kosten für kindbezogene Zuschläge nach § 11 Abs. 2 Nummer 3 Buchstabe b) und c) KitaFöG.

(4) Die Träger erhalten auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung von Berlin öffentliche Mittel. Sie tragen dafür Sorge, dass die Mittel nur für eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung analog § 7 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung verwendet werden. Berlin finanziert auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung die Standards in der Qualität, wie sie das KitaFöG und alle weiteren für Tageseinrichtungen geltenden Rechtsvorschriften vorgeben. § 23 Abs. 6 KitaFöG ist in jedem Fall als maßgeblich zu beachten. Die Träger stellen eine angemessene und ortsübliche Vergütung ihres pädagogischen Fachpersonals sicher. Unabhängig hiervon werden die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes für das Land Berlin vom 18.12.2013 umgesetzt. Bei Änderung der Höhe des Mindestlohns ist eine Anpassung nach § 10 zu prüfen.

§ 5 Kostenbeteiligung

(1) Die Träger nehmen gem. § 26 KitaFöG die Einziehung der Kostenbeteiligung in eigener Verantwortung wahr.

(2) § 23 Abs. 3 Nr. 3 KitaFöG ist zu beachten. Finanzielle Belastungen im Sinne dieser Regelung (im folgenden Zuzahlungen) sind jede Art von regelmäßigen finanziellen Zahlungsverpflichtungen, die mit der Inanspruchnahme des Platzes direkt oder indirekt verbunden sind. Über die Art und Höhe solcher Zuzahlungen sind die Eltern schriftlich zu informieren und auf die Mitbestimmungsrechte nach § 14 KitaFöG und die Kündigungsmöglichkeiten nach § 16 KitaFöG hinzuweisen. Ein nachvollziehbarer Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen ist gegenüber den Eltern jährlich zu erbringen.

(3) Jeder Träger ist grundsätzlich verpflichtet, auf Wunsch der Eltern einen Platz anzubieten, für den keine Zuzahlungen entstehen; angemessene Verpflichtungen der Elternmitarbeit sind hiervon nicht erfasst. Über diesen Anspruch sind die Eltern im Betreuungsvertrag zu informieren.

(4) Auf Grund der besonderen Struktur einer EKT finden auf diese nur Absatz 1 und Absatz 2 Anwendung, wobei darüber hinaus im Falle wirtschaftlich begründeter Schwierigkeiten der Eltern der Träger zumindest einen befristeten Verzicht oder Reduzierung der Zuzahlungen anbieten soll. EKT im Sinne dieser Rahmenvereinbarung sind Tageseinrichtungen, in denen Eltern oder andere Erziehungsberechtigte die Förderung ihrer Kinder in eigener Verantwortung selbst organisieren (§ 25 SGB VIII i.V.m. § 3 Abs. 3 KitaFöG). Voraussetzung ist der Zusammenschluss in einem Trägerverein. Diesem sollen mehrheitlich die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte der in der Tageseinrichtung geförderten Kinder angehören. Das bestimmende Prinzip der Selbstorganisation muss aus der Satzung hervorgehen. Die Selbstorganisation umfasst die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten - auch im Hinblick auf die Ressourcenverantwortlichkeit - eines Trägers der freien Jugendhilfe, der in Wahrnehmung eigener Aufgaben eine Tageseinrichtung betreibt. Bei mehreren Einrichtungen

eines Trägers muss die Ressourcenverantwortlichkeit bei den Erziehungsberechtigten liegen, deren Kinder in der jeweiligen Einrichtung betreut werden. Die Größe einer Tageseinrichtung, für die der Träger verantwortlich ist, soll dem Prinzip der Selbstorganisation nach Satz 1 bis 6 angemessen sein. Der Träger kann außer dem Betrieb von EKT weitere Aufgaben wahrnehmen.

§ 6 Verfahren der Kostenerstattung für Kita-Gutschein

(1) Grundlage der Berechnung der von Berlin zu erstattenden Kosten sind die Zahl und der Zeitraum der in Anspruch genommenen Plätze und die nach § 4 vereinbarten Gesamtkosten pro Leistung. Leistungen, die über die Feststellungen des Jugendamtes über Betreuungsumfang und -art hinausgehen, den Vorgaben zu Standards und Qualität oder der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII widersprechen, werden nicht berücksichtigt.

(2) Voraussetzung für die erstmalige Auslösung oder erstmalige Berücksichtigung von Änderungen der gutscheinbezogenen Zahlungen ist die rechtzeitige Meldung der vertraglichen Belegung. Die rechtzeitige Meldung wird spätestens kassenwirksam bei der Abschlagszahlung zum übernächsten Monat. Eine rechtzeitige Meldung liegt vor, wenn der jeweilige Träger eine Meldung an das zuständige Jugendamt gemäß des vorgegebenen Verfahrens bis spätestens zum letzten Arbeitstag eines Monats übermittelt hat. Nach der Beendigung eines Betreuungsvertrags soll dies spätestens innerhalb der nächsten drei Arbeitstage mitgeteilt werden. Der Träger ist zur entsprechenden Einhaltung des Meldeverfahrens – insbesondere der rechtzeitigen Meldung von Beendigungen der vertraglichen Belegung - verpflichtet. Näheres ist in der Anlage 8 beschrieben.

(3) Nicht rechtzeitige Meldungen, die zu einer Erhöhung der gutscheinbezogenen Zahlungen führen, können nur berücksichtigt werden, wenn die entsprechenden Meldungen bis spätestens zum 31. März des Folgejahres übermittelt werden (Ausschlussfrist). Die Ausschlussfrist gilt nicht für verspätete Meldungen, die zu einer Überzahlung geführt haben; solche sind grundsätzlich mit laufenden Zahlungen an den Träger zu verrechnen. Diese Ausschlussfrist gilt entsprechend für Rückzahlungsansprüche des Landes Berlin gegenüber den Leistungserbringern, soweit diese Ansprüche nicht auf einer dem Leistungsträger zuzurechnenden Pflichtverletzung beruhen.

(4) Soweit sich aus dem KitaFöG oder der VOKitaFöG nicht Abweichendes als für die Finanzierung Maßgebliches ergibt, wird jede Änderung der gutscheinbezogenen Finanzierung mit dem ersten des Folgemonats berücksichtigt, welcher dem Zeitpunkt der Änderung, die Grundlage der Mitteilung nach § 8 Abs. 5 VOKitaFöG ist, folgt. Bei Bewilligung der Zuschläge nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 a) und b) KitaFöG beginnt die Finanzierung mit dem Beginn des Monats der Antragsstellung.

(5) Die Berechnung der von Berlin zu erstattenden Kosten erfolgt auf der Grundlage der im Kostenblatt ausgewiesenen Gesamtkosten pro Platz abzüglich der Eigenleistung und der von der zuständigen Stelle festgestellten Kostenbeteiligung nach dem TKBG.

(6) Die von Berlin zu erstattenden Kosten werden in Monatsraten, jeweils in der ersten Woche eines jeden Monats, angewiesen. Das Land Berlin stellt dazu dem Zahlungsempfänger eine kind- und einrichtungsbezogene Abrechnungsübersicht zur Verfügung.

§ 7 Pflichtverletzung und Prüfung

(1) Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Leistungserbringer gegen die Verpflichtung entsprechend den Vorgaben der Rahmenvereinbarung verstößt, fordert die Senatsverwaltung den Leistungserbringer zu einer Stellungnahme auf. Die Verbände können von ihren Trägern beteiligt werden. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen soll angemessen sein und mindestens zwei Wochen betragen. Der Leistungserbringer hat so die Möglichkeit darzulegen, dass er seine Verpflichtungen einhält. Liegen danach weiterhin begründete Anhaltspunkte für konkrete andauernde oder wiederholte Pflichtverletzungen vor und werden diese nicht innerhalb einer weiteren angemessenen Frist ausgeräumt, kann Berlin die Rahmenvereinbarung mit dem Leistungserbringer kündigen. Das Recht Berlins zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen bleibt unberührt.

(2) Berlin oder von Berlin Beauftragte haben das Recht, die für die Berechnung der finanziellen Beteiligung Berlins oder für die Prüfung eines angenommenen Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieser RV maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Diese Unterlagen unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren. Die Benennung der zu Prüfzwecken aufzubewahrenden Unterlagen erfolgt in der Anlage 8.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten für Verpflichtungen, die sich aus der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ergeben, entsprechend.

(4) Verstößt ein Träger gegen die Vorgaben der Betriebserlaubnis, indem er ohne vorherige Genehmigung durch die Einrichtungsaufsicht die Platzzahlen überschreitet, kann Berlin bereits vor Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 eine entsprechende vorläufige Kürzung der laufenden Zahlungen vornehmen.

§ 8 Anpassung der Personal- und Sachkosten

(1) Zur Anpassung der Personal- und Sachkosten wird für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 vereinbart:

1. Die für den maßgeblichen Zeitraum vereinbarten Tarifergebnisse des Landes Berlin werden in ihren jeweils zutreffenden Teilen auf die Personalkosten für das Fachpersonal in Kindertagesstätten (inkl. Leitungsanteil und kindbezogene Personalausschläge) angewandt.

2. Die Anpassung der Sachkosten findet jeweils zum 01.01. eines Jahres in Höhe des arithmetischen Mittels der dem November des Vorjahres vorangegangenen zwölf Monatswerte des Verbraucherpreisindex Berlin, veröffentlicht vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, mindestens jedoch in Höhe von jährlich 1,0 v.H., statt.

3. Die Anpassungsrate der Sachkosten unter 2. wird jeweils zum 01.01. der Jahre 2018 und 2020 um 3,0 Prozentpunkte und jeweils zum 01.01. der Jahre 2019 und 2021 um 2,0 Prozentpunkte erhöht.

4. Über die Anpassung der Personal- und Sachkosten ab dem Jahr 2022 werden rechtzeitig im Jahr 2021 neue Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern aufgenommen.

(2) Zu Absatz 1 Nummer 1 wird folgendes Verfahren vereinbart:

Unverzüglich nach Vorliegen des Tarifergebnisses legen die Vertragspartner gemeinsam fest, wie die Tarifergebnisse auf diese Vereinbarung angewandt werden. Die Festlegung soll spätestens innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

Bei der Prüfung gelten folgende Grundsätze:

Maßgeblich für die Bewertung sind die Tarifergebnisse für die Entgeltgruppen, in denen Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen beschäftigt sind. Die einzelnen Bestandteile (inkl. Sonder- und Einmalzahlungen sowie Laufzeiten) sind so zu bewerten und zusammenzufassen, dass eine prozentuale Steigerungsrate gebildet wird, um die die jeweils aktuellen Personal-Basiswerte im Kostenblatt gesteigert werden. Veränderungen in der Arbeitszeit werden durch Neuberechnung der Richtwerte nach Anlage 7 berücksichtigt.

§ 9 Sonder- und Übergangsregelungen

(1) Sofern nach dieser Rahmenvereinbarung finanzierte Tageseinrichtungen in Gebäuden und Grundstücken betrieben werden, die im Eigentum Berlins stehen, sind die betreffenden Räume und Flächen von Berlin dem Träger zur entgeltfreien Nutzung im Rahmen eines Nutzungsvertrages zu überlassen. Der Träger übernimmt dabei all die Verpflichtungen, die ihm als Eigentümer des Gebäudes oder Grundstückes obliegen würden. Bei einer teilweisen Überlassung von Gebäuden und Flächen gilt Satz 1 für den überlassenen Bereich entsprechend anteilig. Nähere Regelungen sind in den abzuschließenden Nutzungsverträgen zwischen dem Träger und dem überlassenden Bezirk zu treffen. Im Übrigen gilt auch hier § 4 Abs. 1. Hiervon abweichende Nutzungsverträge sind anzupassen.

(2) Für die in der Anlage 5 „Sonderprojekte“ aufgeführten Träger von Tageseinrichtungen in angemieteten Räumen gilt, dass diese über die Raumkostenpauschale nach § 4 Abs. 1 hinaus einen Mietausgleich bis zur Höhe der in der Anlage 5 als erstattungsfähig festgesetzten Mietkosten neben der Gutscheinformanzierung durch das Jugendamt erhalten, in dessen örtlicher Zuständigkeit die Einrichtung liegt, solange das Mietverhältnis weiterbesteht. Die betroffenen Träger sind verpflichtet, dem Jugendamt eine Kopie des Mietvertrages vorzulegen. Die Träger sind weiterhin verpflichtet, ein Angebot zur Nutzung anderer Räume des Jugendamtes oder auch ein entsprechendes, vermitteltes Angebot anzunehmen, wenn diese Nutzung die Zuschüsse reduziert und die Räume die Fortführung der Einrichtung weiterhin ermöglichen. Zu den angemieteten Räumen nach Satz 1 gehören nicht die nach Absatz 2 zu überlassenen Gebäude und Grundstücke.

Diese Regelung endet mit Ablauf des Vereinbarungszeitraums am 31.12.2021.

(3) Die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung finden unter Berücksichtigung der in den Anlagen festgelegten, besonderen Regelungen für Eltern-Kind-Gruppen (EKG) und Waldkindergärten Anwendung.

(4) Im Rahmen eines Platzgewinnungsprogramms für die Jahre 2018 und 2019 nach Anlage 11 erhalten Träger eine finanzielle Förderung für Einrichtungen, die ihre Belegung im jeweiligen ersten Kalenderhalbjahr gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres steigern.

(5) Die Regelung des § 4 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass sich die Kostenerstattung des Landes Berlin ab dem 01.01. der Jahre 2018 bis 2021 um jeweils 0,5 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr erhöht. Sie beträgt somit 93,5 v.H. in 2018, 94,0 v.H. in 2019, 94,5 v.H. in 2020 und 95,0 v.H. ab 01.01.2021.

(6) Im Hinblick auf die Investitionskosten werden außerhalb der Kostenblattfinanzierung Möglichkeiten der Refinanzierung geprüft.

§ 10 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Rahmenvereinbarung maßgebend gewesen sind, nach Abschluss der Rahmenvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, die Rahmenvereinbarung kündigen. Berlin kann die Rahmenvereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen (§ 59 SGB X).

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. § 11 Abs. 1 Satz 4 bis 6 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Berlin kann diese Rahmenvereinbarung zum Ablauf eines Kalenderjahres mit mindestens dreimonatiger Frist mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin auch kündigen, wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Landes Berlin es erfordert. Der Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Laufzeit, ordentliche Kündigung und Nachwirkung

(1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2021. Sie verlängert sich danach um jeweils zwei weitere Jahre, wenn nicht zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist die schriftliche Kündigung (ordentliche Kündigung) erklärt wird. Die ordentliche Kündigung muss nicht begründet werden. Eine Kündigung Berlins ist für alle Vertragspartner wirksam, soweit sie dem Mitglied der LIGA, welches zu diesem Zeitpunkt die Geschäftsstelle der LIGA führt, und dem DaKS fristgerecht zugegangen ist. Die den Verbänden der freien Träger angeschlossenen Träger und die nach § 2 Abs. 1 beigetretenen Träger erklären insoweit Empfangsbefugnisse. Die Kündigung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung ist ausgeschlossen.

(2) Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Abrechnung und den Ausgleich von Differenzbeträgen bleiben von einer Kündigung unberührt und richten sich auch nach einer Beendigung der Rahmenvereinbarung nach den bis zur Kündigung geltenden Regelungen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Kinder- und Jugendhilfebereichs am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Änderungen von Gesetzen und Rechtsverordnungen, die nach Abschluss der Rahmenvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

§ 13 Schlichtungs- und Anpassungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder bei Auftreten von Lücken oder eines sonstigen Anpassungsbedarfs dieser Rahmenvereinbarung verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Soweit in diesem Fall eine entsprechende Vertragsänderung oder -ergänzung zwischen allen diese Rahmenvereinbarung unterzeichnenden Parteien vereinbart wird, gilt diese als Anlage im Sinne von § 14 Abs. 2 mit der entsprechenden Bindungswirkung für alle beigetretenen Träger von Einrichtungen.

§ 14 Anlagen/Vordrucke

(1) Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung:

1. Kostenblätter
2. Beitrittserklärung zur RV Tag und QVTAG
3. Anlage „besondere Regelung EKG Diakonisches Werk“
4. Anlage „besondere Regelung Waldkindergärten“
5. Anlage „Sonderprojekte nach § 9 Abs. 2“
6. Anlage „Meldeformular“
7. Personalrichtwerte
8. Registrierungs- und Meldeverfahren, Meldepflichten, prüfungsrelevante Unterlagen
9. Änderungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung
10. Vereinbarung zur Umsetzung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (Vereinbarung im Sinne des § 9 Abs. 2 AG SGB II und § 8 Abs. 2 AG SGB XII)
11. Anlage „Platzgewinnungsprogramm“

(2) Die Anlagen können einvernehmlich zwischen Berlin und den Verbänden der freien Träger geändert werden. Diese Änderungen gelten ab dem Zeitpunkt auch für die anderen Vertragspartner dieser Rahmenvereinbarung; diese erklären sich durch ihren Beitritt mit diesem Verfahren einverstanden. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Entwicklung weiterer Muster und Vordrucke.

Kostenblatt RV Tag

Anlage 1a, Kita/EKT, Nr. XXI, gültig ab 01.01.2018

Personalstellenanteile	Personalkosten	Leitungsanteil	Sachkosten	Gesamtkosten		Erstattung
				Euro/Jahr	Euro/Monat	

a) nach Alter und Betreuungsumfang

93,5%**

0 / 1 Jahr*	- ganztags erweitert	0,245	13.073,31	713,95	2.866,04	16.653,30	1.387,78	1.297,57
	- ganztags	0,230	12.272,90	713,95	2.866,04	15.852,89	1.321,07	1.235,20
	- teilzeit	0,186	9.925,04	713,95	2.866,04	13.505,03	1.125,42	1.052,27
	- halbtags	0,135	7.203,66	713,95	2.866,04	10.783,65	898,64	840,23
	- halbtags o. Essen	0,135	7.203,66	713,95	2.120,41	10.038,02	836,50	782,13
	# in reinen Halbtageseinrichtungen	0,135	7.203,66	713,95	1.925,66	9.843,27	820,27	766,95
2 Jahre*	- ganztags erweitert	0,201	10.725,45	713,95	2.866,04	14.305,44	1.192,12	1.114,63
	- ganztags	0,186	9.925,04	713,95	2.866,04	13.505,03	1.125,42	1.052,27
	- teilzeit	0,156	8.324,23	713,95	2.866,04	11.904,22	992,02	927,54
	- halbtags	0,118	6.296,53	713,95	2.866,04	9.876,52	823,04	769,54
	- halbtags o. Essen	0,118	6.296,53	713,95	2.120,41	9.130,89	760,91	711,45
	# in reinen Halbtageseinrichtungen	0,118	6.296,53	713,95	1.925,66	8.936,14	744,68	696,28
3 Jahre - Schuleintritt*	- ganztags erweitert	0,124	6.616,69	713,95	2.866,04	10.196,68	849,72	794,49
	- ganztags	0,109	5.816,29	713,95	2.866,04	9.396,28	783,02	732,12
	- teilzeit	0,089	4.749,08	713,95	2.866,04	8.329,07	694,09	648,97
	- halbtags	0,070	3.735,23	713,95	2.866,04	7.315,22	609,60	569,98
	- halbtags o. Essen	0,070	3.735,23	713,95	2.120,41	6.569,59	547,47	511,88
	# in reinen Halbtageeinrichtungen	0,070	3.735,23	713,95	1.925,66	6.374,84	531,24	496,71

* Altersgruppenwechsel ab dem 1. des Folgemonats nach dem 2. und 3. Geburtstag des Kindes

** Eigenanteil gem. § 4 (2) i.V.m. § 9 (6) RV Tag

b) kindbezogene Zuschläge

100,0%

- Integration nach § 16 (1) VOKitaFöG (SpH - Typ A)	0,250	14.091,75		60,87	14.152,62	1.179,39	1.179,39
- Integration nach § 16 (2) VOKitaFöG (SpH - Typ B)	0,500	28.183,50		60,87	28.244,37	2.353,70	2.353,70
- Wohngebiete m. soz. benacht. Beding. nach § 18 VOKitaFöG (QM/MSS)	0,010	533,60			533,60	44,47	44,47
- nichtdt. Herkunftssprache nach § 17 VOKitaFöG (ndH)	0,017	907,13			907,13	75,59	75,59

Basiswerte

gültig ab: 01. Januar 2018

		alter Wert	Steigerung (Darstellung ggf. gerundet)	neuer Wert	Bemerkungen
Perso- nal- kosten	Erzieher/in	52.135,25	2,350%	53.360,43	Steigerung auf Grundlage von § 8 (1) Nr. 1 RV Tag: - Regel-Steigerung im TV-L (Berlin) zum 01.01.2018 i.H.v. 2,35% - zusätzlich Einführung einer neuen Endstufe im TV-L (Berlin) oberhalb EG 8
	Facherzieher/in	54.652,02	3,138%	56.367,00	
	Leitungsanteil	690,92	3,333%	713,95	
Sach- kosten	Ganztags-/Teilzeitplatz	2.741,31	4,55%	2.866,04	Steigerung auf Grundlage von § 8 (1) Nr. 2 RV Tag i.H.v. 1,55% zusätzlich Steigerung gem. § 8 (1) Nr. 3 RV Tag i.H.v. 3,00%
	Halbtagsplatz mit Essen	2.741,31	4,55%	2.866,04	
	Halbtagsplatz ohne Essen	2.028,13	4,55%	2.120,41	
	Halbtagsplatz ohne Essen in Halbtageeinrichtungen	1.841,86	4,55%	1.925,66	
	Zuschlag pro Integrationsplatz	58,22	4,55%	60,87	

Kostenblatt RV Tag: EKG Anlage 1b, EKG, Nr. XXI, gültig ab 01.01.2018	Personalstellenanteile	Personalkosten	Leistungsanteil	Sachkosten	Gesamtkosten		Erstattung
		Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Monat	Euro/Monat

a) nach Alter und Betreuungsumfang	93,5%**						
2 Jahre - halbtags	0,118	4.758,82	551,69	968,53	6.279,04	523,25	489,24
3 Jahre* bis Schuleintritt - halbtags	0,070	2.823,03	551,69	968,53	4.343,25	361,94	338,41

* Altersgruppenwechsel ab dem 1. des Folgemonats nach dem 3. Geburtstag des Kindes

** Eigenanteil gem. § 4 (2) i.V.m. § 9 (6) RV Tag

b) kindbezogene Zuschläge	100,0%						
- Integration (50%) nach § 16 (1) VOKitaFöG (SpH - Typ A)	0,125	7.110,78		30,44	7.141,22	595,10	595,10
- Integration (50%) nach § 16 (2) VOKitaFöG (SpH - Typ B)	0,250	14.221,57		30,44	14.252,01	1.187,67	1.187,67
- Wohngebiete m.soz.benacht.Beding. nach § 18 VOKitaFöG (QM/MSS)	0,010	537,72			537,72	44,81	44,81
- nichtdt. Herkunftssprache nach § 17 VOKitaFöG (ndH)	0,017	914,12			914,12	76,18	76,18

Basiswerte				
gültig ab: 01. Januar 2018				
	alter Wert	Steigerung (Darstellung ggf. gerundet)	neuer Wert	Bemerkungen
Personalkosten				
Erzieher/in (Anwendung 75% für Fachpersonal)	52.537,30	2,350%	53.771,93	Steigerung auf Grundlage von § 8 (1) Nr. 1 RV Tag: - Regel-Steigerung im TV-L (Berlin) zum 01.01.2018 i.H.v. 2,35% - zuzüglich Einführung einer neuen Endstufe im TV-L (Berlin) oberhalb EG 8
Facherzieher/in (Anwendung 100%)	55.155,48	3,138%	56.886,26	
Leistungsanteil (Anwendung 100%)	533,90	3,333%	551,69	
Sachkosten				
Halbtagsplatz ohne Essen in Halbtageeinrichtungen (Anwendung 50%)	1.830,98	4,55%	1.914,29	Steigerung auf Grundlage von § 8 (1) Nr. 2 RV Tag i.H.v. 1,55% zusätzlich Steigerung gem. § 8 (1) Nr. 3 RV Tag i.H.v. 3,00%
zzgl. Evaluation (Anwendung 100%)	10,88	4,55%	11,38	
Zuschlag pro Integrationsplatz (Anwendung 50%)	58,22	4,55%	60,87	

Kostenblatt RV Tag: Wald

Anlage 1c, Wald-Kindertageseinrichtung, Nr. XXI, gültig ab 01.01.2018

Personalstellenanteile	Personal-kosten	Leitungs-anteil	Sachkosten	Gesamtkosten		Erstattung
				Euro/Jahr	Euro/Monat	Euro/Monat

a) nach Alter und Betreuungsumfang

93,5%**

2 Jahre - halbtags	0,118	6.296,53	713,95	1.447,10	8.457,58	704,80	658,99
3 Jahre* bis Schuleintritt - halbtags	0,070	3.735,23	713,95	1.447,10	5.896,28	491,36	459,42

* Altersgruppenwechsel ab dem 1. des Folgemonats nach dem 3. Geburtstag des Kindes

** Eigenanteil gem. § 4 (2) i.V.m. § 9 (6) RV Tag

b) kindbezogene Zuschläge

100,0%

- Integration nach § 16 (1) VOKitaFöG (SpH - Typ A)	0,250	14.091,75		60,87	14.152,62	1.179,39	1.179,39
- Integration nach § 16 (2) VOKitaFöG (SpH - Typ B)	0,500	28.183,50		60,87	28.244,37	2.353,70	2.353,70
- Wohngebiete m.soz.benacht.Beding. nach § 18 VOKitaFöG (QM/MSS)	0,010	533,60			533,60	44,47	44,47
- nichtdt. Herkunftssprache nach § 17 VOKitaFöG (ndH)	0,017	907,13			907,13	75,59	75,59

Basiswerte

gültig ab: 01. Januar 2018

	alter Wert	Steigerung (Darstellung ggf. gerundet)	neuer Wert	Bemerkungen
Personalkosten				
Erzieher/in (Anwendung 100%)	52.135,25	2,350%	53.360,43	Steigerung auf Grundlage von § 8 (1) Nr. 1 RV Tag: - Regel-Steigerung im TV-L (Berlin) zum 01.01.2018 i.H.v. 2,35% - zuzüglich Einführung einer neuen Endstufe im TV-L (Berlin) oberhalb EG 8
Facherzieher/in (Anwendung 100%)	54.652,02	3,138%	56.367,00	
Leitungsanteil (Anwendung 100%)	690,92	3,333%	713,95	
Sachkosten				
Halbtagsplatz ohne Essen in Halbtageeinrichtungen (Anwendung 75%)	1.830,98	4,55%	1.914,29	Steigerung auf Grundlage von § 8 (1) Nr. 2 RV Tag i.H.v. 1,55% zusätzlich Steigerung gem. § 8 (1) Nr. 3 RV Tag i.H.v. 3,00%
zzgl. Evaluation (Anwendung 100%)	10,88	4,55%	11,38	
Zuschlag pro Integrationsplatz (Anwendung 100%)	58,22	4,55%	60,87	

Anlage 2

Beitrittserklärung nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 KitaFöG / § 1 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) und zur Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertagesstätten (QVTAG) - In der vereinbarten Fassung vom 05.03.2014

Träger (Name, Anschrift und Kontaktdaten)

Der Träger von Tageseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 KitaFöG tritt der o.g. Rahmenvereinbarung bei. Eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII wurde erteilt.

Folgende Nachweise und Unterlagen durch den Träger sind der Beitrittserklärung beizufügen:

- Satzung oder Gesellschaftsvertrag (darin soll keine generelle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - Selbstkontrahierungsverbot - enthalten sein)
- Aktueller Vereinsregister-/Handelsregisterauszug (Nachweis der Eintragung der juristischen Person)
- Nachweis über die Verfolgung gemeinnütziger Ziele i. S. des § 75 SGB VIII durch Vorlage des Feststellungsbescheids nach § 60a Abgabenordnung – AO, Zweck „Förderung der der Erziehung/Bildung und / oder Förderung der Jugendhilfe“ bzw. des Körperschaftsbescheids

Die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Personen (Geschäftsführung, GesellschafterInnen oder Vorstand) sind darüber hinaus verpflichtet:

- sich mit den Grundlagen und Voraussetzungen der öffentlichen Finanzierung, ihren Meldepflichten und der Systematik der Kostenbeteiligung von Eltern insbesondere in den folgenden Gesetzen und Dokumenten vertraut zu machen: Sozialgesetzbuch VIII, KitaFöG, VOKitaFöG, TKBG, RV Tag, QVTAG
- zur Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses
- zur Vorlage einer Unterschriftenprobe zur rechtsgeschäftlichen Vertretung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt

Dem Träger ist bekannt, dass eine Finanzierung nach § 23 KitaFöG u.a. die dauerhafte Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraussetzt. Soweit in Rechtsvorschriften weitere Pflichten oder Voraussetzungen für den Betrieb und die öffentliche Finanzierung bestehen, bleiben diese unberührt.

Der Beitritt wird nach § 2 Abs. 2 RV Tag erst wirksam, wenn die für Jugend zuständige Senatsverwaltung diesen nach Prüfung der Nachweise und Unterlagen bestätigt. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert wird.

Ort, Datum

Unterschrift Trägervertretung

Gesetzliche Regelungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

§ 75 SGB VIII

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

§ 40 AG KJHG Berlin

(1) Über die Anerkennung (§ 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) eines überbezirklich tätigen Trägers der freien Jugendhilfe entscheidet die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung; über die Anerkennung eines nur bezirklich tätigen Trägers der freien Jugendhilfe entscheidet das Jugendamt.

(2) Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die im Zeitpunkt der Anerkennung angeschlossenen rechtlich selbständigen Vereinigungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Schließt sich eine rechtlich selbständige Vereinigung einem Träger an, nachdem dieser anerkannt ist, so erstreckt sich die Anerkennung auch auf sie, wenn der Träger den Anschluss der für die Anerkennung zuständigen Behörde angezeigt hat und die Anerkennung nicht innerhalb von drei Monaten versagt wird.

(3) Die der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Verbände, die Mitgliedsorganisationen des Landesjugendrings Berlin und die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angeschlossenen Träger der Jugendhilfe gelten als anerkannt.“

Anlage 3 „Besondere Regelungen EKG Diakonisches Werk“

In der vereinbarten Fassung vom 22.02.2010

1. EKG im Sinne dieser Rahmenvereinbarung sind Halbtageseinrichtungen, die unter vielfältigen Beteiligungsmöglichkeiten der Eltern von Trägern, die dem Diakonischen Werk Berlin – Brandenburg-Schlesische - Oberlausitz angehören im Verbund mit deren anderen Einrichtungen und Diensten angeboten werden; sollten zu einem späteren Zeitpunkt Träger aus anderen Bereichen ebenfalls EKG betreiben wollen, soll mit diesen eine gesonderte entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden.
2. EKG stellen ein Regelangebot ohne Mittagessen dar, durch das der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt wird. Die EKG bietet fünfmal wöchentlich eine Halbtagsbetreuung von mindestens vier und höchstens fünf Stunden an. In einer EKG werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gefördert. Abweichend hiervon können auch Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, ab dem 1. August des laufenden Jahres aufgenommen werden.
3. Eine EKG kann unter den in Nummer 5 genannten Voraussetzungen Räume nutzen, die außerhalb der Nutzung durch die EKG auch anderen Zwecken dienen. Sofern im Verbund mit einer Einrichtung oder einem Dienst zwei oder mehrere EKG in direkter räumlicher Nachbarschaft bestehen, gilt die Gesamtheit der Gruppen als eine Tageseinrichtung.
4. Es ist möglich, Kinder mit Behinderungen in die Gruppe aufzunehmen, wenn die Bestimmungen des § 6 KitaFöG beachtet werden. Die Personalzuschläge nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 a) KitaFöG i. V. m. der VOKitaFöG werden auf Grund der abschließlichen Halbtagsförderung halbiert.
5. Wenn die der Gruppe ausschließlich zur Verfügung stehenden Räume nicht ausreichen, um den Mindestanforderungen an die pädagogische Nutzfläche zu genügen, können weitere außerhalb der Betreuungszeiten der Kinder anderweitig genutzte Räume der Einrichtung oder des Dienstes in die pädagogische Nutzfläche einbezogen werden, sofern sie sich in zumutbarer Nähe zu den Gruppenräumen befinden. Die Gruppenräume sollen in diesem Fall mindestens 2 qm pro Kind groß sein. Ausnahmen hiervon kann die nach § 45 SGB VIII zuständige Stelle genehmigen.
6. Die Arbeitszeit der verantwortlichen Gruppenleitung muss so bemessen sein, dass diese während der gesamten Öffnungszeit anwesend sein kann. Aus Sicherheitsgründen muss eine zweite geeignete Kraft während der gesamten Öffnungszeit anwesend sein. Es muss sichergestellt sein, dass grundsätzlich eine den Kindern vertraute geeignete Kraft die Betreuung gewährleistet, wenn die Gruppenleitung ausfällt. Wenn die Gruppenleitung für länger als eine Woche ausfällt, muss die Vertretung eine pädagogische Fachkraft sein. Für EKG entspricht gemäß § 12 Abs. 4 VOKitaFöG der ermittelte Personalbedarf 75 % des Fachpersonals entsprechend § 13 VOKitaFöG In Verbindung mit § 11 Absatz 2 Punkt 1 b) und c) KitaFöG. § 12 Abs. 3 VOKitaFöG findet Anwendung.
7. Der Träger nach Nr. 1 Abs. 1 ist verantwortlicher Träger der EKG im Sinne der §§ 45 ff. SGB VIII. Als solcher ist er Adressat von Erlaubniserteilungen für die EKG und verantwortlich für die Einhaltung der Voraussetzungen und Bedingungen der Finanzierung. Für die Wahrnehmung der in Nr. 6 genannten Aufgaben hat der Träger im Rahmen seiner Verpflichtung zur personellen Ausstattung der EKG grundsätzlich

pädagogische Fachkräfte zu beschäftigen. Die nach § 45 SGB VIII zuständige Stelle kann auf Antrag des Trägers im Einzelfall andere Personen als Fachkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind.

8. Die Finanzierung erfolgt nach einem gesonderten Kostenblatt.

9. Im Falle der beabsichtigten Schließung oder Umwandlung der EKG in eine Halbtagskindertagesstätte nach § 3 Abs. 2 KitaFöG oder in eine Einrichtung der Kindertagespflege nach §§ 17 und 18 KitaFöG wird frühzeitige Information und Beratung zum künftigen Angebot mit den zuständigen Stellen der Senatsverwaltung und des Jugendamtes vereinbart.

Anlage 4 „Besondere Regelungen Waldkindergärten“

In der vereinbarten Fassung vom 22.01.2010

Für die Waldkindergärten gelten folgende abweichende Regelungen:

1. Die Einrichtungsart „Waldkindergarten“ ist eine Halbtageseinrichtung ohne Mittagessen. Die Kinder halten sich vormittags im Wald auf. Die im Rahmen der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII geforderten Räumlichkeiten dienen ausschließlich bei extremen Witterungen dem Schutz der Kinder. Daneben sind sie lediglich Treffpunkt zum Bringen und Abholen der Gruppe. Nicht hierunter fallen sog. „Integrierte Waldkindergärten“.
2. Waldkindergärten stellen ein Regelangebot dar, durch das der Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens erfüllt wird. In Waldkindergärten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gefördert. Abweichend hiervon können auch Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, ab dem 1. August des laufenden Jahres aufgenommen werden.
3. Grundlage für die Kostenerstattung ist das Kostenblatt nach § 4 dieser Rahmenvereinbarung, wobei im Sachkostenteil eine eigene Pauschale gemäß nachfolgender Nummer 4 festgesetzt wird.
4. Die Festsetzung der Sachkosten orientiert sich an der Sachkostenpauschale des Kostenblattes gemäß § 4 für Halbtageseinrichtungen ohne Mittagessen. Dazu gehören die Kostengruppen
 - Kosten für Reinigung/Haus- und Gartenpflege
 - Verpflegungskosten
 - sonstige lfd. Betriebskosten der Einrichtung
 - Gebäude-, Grundstückskosten/ Außenanlagen/ Spielgeräte
 - zentrale Verwaltungskosten einschl. Qualitätsmanagement.

Die Sachkostenpauschale für die Waldkindergärten wird unter Berücksichtigung der besonderen konzeptionellen und organisatorischen Bedingungen auf 75 % der Sachkostenpauschale des Kostenblattes nach § 4 festgesetzt.

Anlage 5 „Sonderprojekte nach § 9 Abs. 2“
 In der vereinbarten Fassung vom 20.12.2017

Bez.- Kenn- zahl	Bezirksamt	Träger-Name	Träger- Nummer	Einrichtung	Einricht.- Nr.
01	Mitte (Tiergarten)	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mitte e.V.	0150	Derfflingerstr. 21	01020270
01	Mitte (Tiergarten)	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mitte e.V.	0150	Putbusser Str. 30	01030490
2					
02	Friedrichshain- Kreuzberg	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mitte e.V.	0150	Reichenberger Str. 122	02060540
02	Friedrichshain- Kreuzberg	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mitte e.V.	0150	Oranienstr. 192	02060580
02	Friedrichshain- Kreuzberg	Verein zur Förderung ausländischer u. deutscher Kinder e. V.	1267	Oranienstr. 21 - 4	2061560
3					

Die oben aufgeführten Tageseinrichtungen erhalten einen Mietausgleich nach dem unter § 9 Abs. 2 beschriebenen Verfahren in einer Höhe von bis zu 797,58 Euro pro Kind und Jahr (erstattungsfähige Mietkosten). Auf den Ausgleich sind pro Kind und Jahr 374,70 Euro in der Sachkostenpauschale nach § 4 Absatz 1 enthaltene Raumkosten anzurechnen.

Anlage 6 „Meldung über die Inanspruchnahme eines Platzes nach § 23 Abs. 5 KitaFöG“
In der vereinbarten Fassung vom 22.02.2010
Muster (die inhaltlichen Bestandteile sind in jedem Fall sicherzustellen)

Träger (Stempel)	Einrichtungsnummer
	Standort der Tageseinrichtung (Anschrift):

An das Bezirksamt Amt für Tagesbetreuung GeschZ Berlin	von Berlin
---	-------------------

Meldung über die

- **Inanspruchnahme eines Platzes nach § 23 Abs. 5 KitaFöG**
- **Beendigung der Förderung nach § 5a Abs. 3 KitaFöG**
- **Kündigung wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung nach § 16 Abs. 2 KitaFöG¹**

Hiermit teilen wir dem o.g. Jugendamt mit, dass
das Kind

geboren am

zum Gutschein mit der **Nummer:**

in o. g. Tageseinrichtung aufgenommen wurde bzw. einen veränderten Betreuungsumfang

erhalten hat zum

gemäß Betreuungsvertrag / Änderung des Betreuungsvertrags vom

Der Betreuungsumfang umfasst ab dem genannten Zeitpunkt

- einen Halbtagsplatz **mit** Mittagessen (mindestens 4 Stunden bis höchstens 5 Stunden täglich)
- einen Halbtagsplatz **ohne** Mittagessen (mindestens 4 Stunden bis höchstens 5 Stunden täglich)
- einen Teilzeitplatz (über 5 Stunden bis höchstens 7 Stunden täglich)
- einen Ganztagsplatz (über 7 Stunden bis höchstens 9 Stunden täglich)
- einen erweiterten Ganztagsplatz (über neun Stunden)

den Platz nicht mehr in Anspruch nimmt

Auf Grund des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung gem. 5a Abs. 1 KitaFöG besteht für das Kind Sprachförderbedarf.

Der Vertrag wurde wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung gekündigt.

Der Betreuungsvertrag wird/wurde beendet zum:

Datum / Unterschrift/en
der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person(en) bzw. der vom Träger zur Meldung befugten Person(en)

¹ In diesem Fall muss die Meldung an das Bezirksamt zeitgleich mit der Kündigung erfolgen!

Personalrichtwerte nach KitaFöG / VOKitaFöG
Fortschreibung ab 01.01.2018

Alter	Betreuungs- umfang	ab 01.12.2017		ab 01.01.2018		ab 01.08.2018		ab 01.08.2019	
		Kinder je Erzieher/in 38,5h/Wo	Personal- anteil je Kind 0,98	Kinder je Erzieher/in 38,5h/Wo	Personal- anteil je Kind 0,977	Kinder je Erzieher/in 38,5h/Wo	Personal- anteil je Kind 0,977	Kinder je Erzieher/in 38,5h/Wo	Personal- anteil je Kind 0,977
0/1 Jahr*	ganztags erw.	0,015	0,246	0,015	0,245	0,015	0,259	0,015	0,276
	ganztags	4,25	0,231	4,25	0,230	4	0,244	3,75	0,261
	teilzeit	5,25	0,187	5,25	0,186	5	0,195	5	0,195
	halbtags	7,25	0,135	7,25	0,135	7	0,140	7	0,140
2 Jahre*	ganztags erw.	0,015	0,202	0,015	0,201	0,015	0,210	0,015	0,221
	ganztags	5,25	0,187	5,25	0,186	5	0,195	4,75	0,206
	teilzeit	6,25	0,157	6,25	0,156	6	0,163	6	0,163
	halbtags	8,25	0,119	8,25	0,118	8	0,122	8	0,122
3-6 Jahre	ganztags erw.	0,015	0,124	0,015	0,124	0,015	0,124	0,015	0,124
	ganztags	9	0,109	9	0,109	9	0,109	9	0,109
	teilzeit	11	0,089	11	0,089	11	0,089	11	0,089
	halbtags	14	0,070	14	0,070	14	0,070	14	0,070

* Altersgruppenwechsel ab dem 1. des Folgemonats nach dem 2. und 3. Geburtstag des Kindes

Zuschläge kindbezogen							
Integration Typ A		0,250	0,250	0,250	0,250	0,250	0,250
Integration Typ B		0,500	0,500	0,500	0,500	0,500	0,500
QM & MSS		0,010	0,010	0,010	0,010	0,010	0,010
ndH		0,017	0,017	0,017	0,017	0,017	0,017

Leistungsanteil je Kind	1:100	0,01	1:100	0,01	1:100	0,01	1:90	0,0111
--------------------------------	-------	------	-------	------	-------	------	------	--------

Anlage 8

Registrierungs- und Meldeverfahren, Meldepflichten, prüfungsrelevante Unterlagen

In der vereinbarten Fassung vom 05.03.2014

I. Registrierungs- und Meldeverfahren

1. Der Beginn und das Ende einer Förderung sowie eine Änderung des registrierten Betreuungsumfanges darf durch das Jugendamt nur nach vorheriger Meldung durch den Träger vorgenommen werden (§ 8 Abs. 4 VO KitaFöG), außer der Träger unterlässt pflichtwidrig eine solche Meldung.
2. Bei einer einseitigen Reduktion des Betreuungsumfanges durch die Eltern gemäß § 7 Abs. 8 KitaFöG oder einer Reduktion des Betreuungsumfanges auf Grund der Überprüfung von Amts wegen im Sinne des § 7 Abs. 6 Satz 3 KitaFöG muss das Jugendamt den Träger unverzüglich unterrichten. Erfolgt diese Benachrichtigung nicht spätestens bis zum 20. des Monats vor dem Beginn der Reduktion, so wird diese bezogen auf die laufende Erstattungsquote erst zum Beginn des übernächsten Monats umgesetzt. Ansprüche der Eltern auf eine reduzierte Kostenbeteiligung bleiben hiervon unberührt. Dieser Absatz findet ab 01.09.2006 Anwendung.
3. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass im Interesse der Planbarkeit für Eltern, Träger und Jugendamt die Erteilung von Kita-Gutscheinen unverzüglich nach Beantragung, spätestens 4 Wochen nach Antragstellung erfolgt; § 3 Abs. 3 VO KitaFöG bleibt unberührt. Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Höhe der Kostenbeteiligung dürfen nicht zu einer Verzögerung der Gutscheinerteilung führen; ggf. sind die Möglichkeiten der vorläufigen Kostenbeteiligungsfestsetzung zu nutzen.

II. Die Vertragspartner vereinbaren bezüglich der Meldepflichten der Träger in Ergänzung zu § 1 Abs. 4 und 5 RV Tag Folgendes:

Die Träger sind nach § 19 Abs. 5 KitaFöG verpflichtet, den Jugendämtern die Art und die Anzahl der angebotenen und belegten Plätze je Einrichtung quartalsweise mitzuteilen, sofern diese Daten nicht im Rahmen des Finanzierungsverfahrens vorliegen.

Die Träger geben die erforderlichen Daten der angebotenen Plätze differenziert nach Altersgruppen für die erfragten Zeiträume gem. § 8 Abs. 3 VOKitaFöG über das Trägerportal im ISBJ-Fachverfahren ein. Unter angebotenen Plätzen werden die Plätze verstanden, die ein Träger zur Belegung anbietet, unabhängig davon, ob sie zum Stichtag belegt waren oder nicht. Die Anzahl der angebotenen Plätze kann identisch sein mit den erlaubten Plätzen (Platzzahl der Betriebserlaubnis), sie kann aber auch bspw. aus konzeptionellen Gründen, wegen Baumaßnahmen oder wegen personeller Engpässe o.ä., geringer sein. (Mit anderen Worten: die Anzahl der zum Stichtag belegten Plätze zuzüglich jener Plätze, die noch nicht belegt waren, aber zu diesem Zeitpunkt in der Einrichtung hätten belegt werden können).

Die Trägerverbände wirken darauf hin, dass

1. die Träger am zentralen IT-gestützten Vormerkssystem teilnehmen,
2. die Träger von Kindertageseinrichtungen möglichst frühzeitig einen Betreuungsvertrag abschließen und den Vertrag im ISBJ-Fachverfahren registrieren.

Zur Gewährleistung der Förderung von Kindern, die nach § 42 Abs. 3 SchulG von der Schulbesuchspflicht zurückgestellt werden, verpflichten sich die Träger, eine Weiterförderung des jeweiligen Kindes sicherzustellen. Voraussetzung hierfür ist die Berücksichtigung und Umsetzung des Verfahrens zur Rückstellung von der Schulpflicht, verbunden damit, dass die Eltern den Träger bis zum 30. April des regulären Einschulungsjahres über die Rückstellungsentscheidung des Schulamtes informieren.

Gemäß § 4 Absatz 12 VOKitaFöG sind Träger u.a. dazu verpflichtet, das Jugendamt über Fälle der längerfristigen Nichtnutzung der finanzierten Förderung zu informieren: Unter einer längerfristigen Nichtnutzung ist ein entschuldigtes (nachvollziehbar begründetes) Fehlen zu verstehen, das länger als sieben Wochen andauert.“

III. Nach § 7 Abs. 2 sind folgende Unterlagen vom Träger zu Prüfzwecken aufzubewahren:

- Betreuungsverträge, ggf. mit späteren Veränderungen und die Kündigungen (sofern das Kind nicht zum regulären Einschulungstermin die Tageseinrichtung verlässt);
- Personalunterlagen des sozialpädagogischen Fachpersonals, die Aufschluss darüber geben können, ob tatsächlich immer ausreichendes (Fach-)personal vorhanden war (z.B. Arbeitsverträge, polizeiliche Führungszeugnisse, Ausbildungsnachweise);
- Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, soweit sie für die Leistungen gemäß dieser Rahmenvereinbarung relevant sind.

Andere Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.“

Anlage 9 „Änderungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung“

Entsprechend der vereinbarten Fassung vom 20.12.2017

Die nachfolgenden Änderungen der RV Tag berücksichtigen insbesondere die Übereinkunft zur Anpassung der Personal- und Sachkosten nach § 8 dieser Vereinbarung.

1. Die Bezeichnung der Vertragspartner wird für Berlin an die geänderte Bezeichnung der zuständigen Senatsverwaltung angepasst:

Die Bezeichnung "Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung" wird durch die Bezeichnung "Senatsverwaltung, für Bildung, Jugend und Familie " ersetzt.

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„Die Träger sind verpflichtet, die Lerndokumentation aus dem Sprachlerntagebuch, gemäß des in der QVTAG vereinbarten Verfahrens, an die Grundschule des Kindes bzw. das für das Kind zuständige Schulamt weiterzuleiten.“

3. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „93 v.H.“ gestrichen und durch die Angabe „95 v.H. (s. Übergangsregelung in § 9 Abs. 5)“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Anpassung der Personal- und Sachkosten wird für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 vereinbart:

1. Die für den maßgeblichen Zeitraum vereinbarten Tarifergebnisse des Landes Berlin werden in ihren jeweils zutreffenden Teilen auf die Personalkosten für das Fachpersonal in Kindertagesstätten (inkl. Leitungsanteil und kindbezogene Personalzuschläge) angewandt.

2. Die Anpassung der Sachkosten findet jeweils zum 01.01. eines Jahres in Höhe des arithmetischen Mittels der dem November des Vorjahres vorangegangenen zwölf Monatswerte des Verbraucherpreisindex Berlin, veröffentlicht vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, mindestens jedoch in Höhe von jährlich 1,0 v.H., statt.

3. Die Anpassungsrate der Sachkosten unter 2. wird jeweils zum 01.01. der Jahre 2018 und 2020 um 3,0 Prozentpunkte und jeweils zum 01.01. der Jahre 2019 und 2021 um 2,0 Prozentpunkte erhöht.

4. Über die Anpassung der Personal- und Sachkosten ab dem Jahr 2022 werden rechtzeitig im Jahr 2021 neue Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern aufgenommen.“

b) Absatz 2, Satz 7 wird gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Sonder- und Übergangsregelungen“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt: „Diese Regelung endet mit Ablauf des Vereinbarungszeitraums am 31.12.2021.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen eines Platzgewinnungsprogramms für die Jahre 2018 und 2019 nach Anlage 11 erhalten Träger eine finanzielle Förderung für Einrichtungen, die ihre Belegung im jeweiligen ersten Kalenderhalbjahr gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres steigern.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelung des § 4 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass sich die Kostenerstattung des Landes Berlin ab dem 01.01. der Jahre 2018 bis 2021 um jeweils 0,5 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr erhöht. Sie beträgt somit 93,5 v.H. in 2018, 94,0 v.H. in 2019, 94,5 v.H. in 2020 und 95,0 v.H. ab 01.01.2021.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Im Hinblick auf die Investitionskosten werden außerhalb der Kostenblattfinanzierung Möglichkeiten der Refinanzierung geprüft.“

f) Absatz 7 wird gestrichen.

6. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017“ gestrichen und durch die Angabe „01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2021“ ersetzt.

7. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung:

1. Kostenblätter
2. Beitrittserklärung zur RV Tag und QV TAG
3. Anlage „besondere Regelung EKG Diakonisches Werk“
4. Anlage „besondere Regelung Waldkindergärten“
5. Anlage „Sonderprojekte nach § 9 Abs. 2“
6. Anlage „Meldeformular“
7. Personalrichtwerte
8. Registrierungs- und Meldeverfahren, Meldepflichten, prüfungsrelevante Unterlagen
9. Änderungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung
10. Vereinbarung zur Umsetzung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (Vereinbarung im Sinne des § 9 Abs. 2 AG SGB II und § 8 Abs. 2 AG SGB XII)
11. Anlage „Platzgewinnungsprogramm“

Die entsprechenden Anlagen sind mit aktuellem Stand dieser Vereinbarung zur Anpassung gemäß § 13 RV Tag beigefügt. Sie ersetzen die bisherigen Anlagen in der vorbezeichneten Reihenfolge.

8. Berlin verpflichtet sich, eine Neufassung der RV Tag mit den vereinbarten Änderungen (inklusive der Anlagen 5, 7 und 11) in der beigefügten Lesefassung zu veröffentlichen.

9. Die Vertragspartner haben vereinbart, mit Inkrafttreten der Änderungen des Kindertagesförderungsgesetzes zum 1.1.2018 Verhandlungen zur Thematik der Zuzahlungen im Sinne des § 23 Abs. 8 KitaFöG aufzunehmen, mit dem Ziel, jene bis zum Ende des ersten Quartals 2018 abzuschließen. Gleichzeitig ist vereinbart auch Verhandlungen über das künftige Verfahren bei Pflichtverletzungen und die Umsetzung des § 23 Abs. 4, S.3 sowie ein mögliches Schiedsstellenverfahren nach § 23 Abs. 4, S.4 KitaFöG zu führen.

Anlage 10 „Vereinbarung zur Umsetzung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (Vereinbarung im Sinne des § 9 Abs. 2 AG SGB II und § 8 Abs. 2 AG SGB XII)“

In der vereinbarten Fassung vom 23.04.2012

1. Verpflichtung zur Teilnahme an der Umsetzung

Die Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichten sich, sich für die bei ihnen betreuten Kinder aktiv an der Umsetzung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII (im Folgenden BuT) zu beteiligen. Die Vereinbarung bezieht sich nur auf die nachfolgend geregelten Leistungen für die Kinder, für die gegenüber dem Land Berlin entsprechende Leistungsansprüche bestehen.

2. Allgemeines

Nachfolgende Regelungen gelten vorbehaltlich abweichender oder ergänzender Verfahrensregelungen, insb. solcher, die auf Grundlage von § 26 Abs. 3 Kindertagesförderungsgesetz erlassen werden. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung stellt den Trägern und den Eltern ergänzende Informationen und Erklärungen in geeigneter Weise zur Verfügung. Land Berlin, Liga und DaKS empfehlen den Trägern zur Erfassung der Abrechnungsdaten das ISBJ-Trägerportal zu nutzen und werden die Träger entsprechend beraten.

3. Mehraufwendungen für Verpflegung und für (eintägige) Ausflüge

3.1 Soweit ein Kind Anspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen für eine im Angebot enthaltene Verpflegung oder für Ausflüge aus dem BuT hat, wird gegenüber den Eltern die entsprechende Kostenbeteiligung vom Träger nicht geltend gemacht. Stattdessen steht dem Träger gegenüber dem zuständigen Jugendamt ein Anspruch auf eine Abrechnung im vorgesehenen Verfahren zu.

3.2 Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung lässt sich der Träger von den Eltern den gültigen „berlinpass-BuT“ des Kindes vorlegen und erfasst die für die Abrechnung notwendigen Angaben (Karten-Nr. des „berlinpasses-BuT“, Name des Kindes, Geburtsdatum, Berechtigtenkreis - B1, B2, L -, Gültigkeitszeitraum, Vorlagedatum). Die Dokumentation dieser Angaben ist gleichzeitig die prüffähige Unterlage für das Vorliegen eines gültigen „berlinpasses-BuT“. Eine weitergehende Prüfung über das Fortbestehen des Leistungsanspruchs innerhalb des Gültigkeitszeitraums ist nicht erforderlich. Unberührt bleibt der Fall, dass der Träger über den Wegfall der Leistungsberechtigung informiert wird. In diesem Fall muss der Träger dies nach Kenntniserlangung für die Zukunft berücksichtigen.

3.3 Die Leistungsberechtigung gilt ab dem Zeitpunkt der Vorlage eines gültigen „berlinpasses-BuT“ als nachgewiesen. Eine rückwirkende Leistungsberechtigung bei Vorlage eines gültigen „berlinpasses-BuT“ zum Gültigkeitsbeginn des „berlinpasses-BuT“ ist für den hier geregelten Bereich der Kindertagesförderung möglich.

Nach Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums des "berlinpasses-BuT" ist eine rückwirkende Leistungsberechtigung grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit der "berlinpass-BuT" im laufenden Monat vorgelegt wird oder innerhalb eines Teilmonats abläuft oder der entsprechend geführte Berechtigungsnachweis für zurückliegende Zeiträume nur Teile eines Monats erfasst, werden diese Teilmonate in Bezug auf die Mittagessenpauschale wie volle Monate behandelt. Für die Erstattung von Ausflügen ist der sich jeweils konkret ergebende Gültigkeitszeitraum maßgeblich.

3.4 Für die Abrechnung des ermäßigten Mittagessens erfasst der Träger personalisiert die Anspruchsberechtigung des Kindes (siehe 3.2). Der Träger reduziert die gesetzliche Kostenbeteiligung der Eltern um den jeweils gültigen Pauschalsatz (zurzeit: 3 €/ Monat) und bekommt diesen im Rahmen des ISBJ-Verfahrens erstattet. Kosten, die über die gesetzliche Kostenbeteiligung hinausgehen, bleiben unberücksichtigt.

3.5 Für die Abrechnung der eintägigen Ausflüge erfasst der Träger die Zahl der teilnehmenden anspruchsberechtigten Kinder je Einrichtung unter Angabe der Einrichtung (Einrichtungsname und Nummer) und der Ausflugsdaten (Datum und Ziel) und die pro Kind anfallenden Kosten. Die Erfassung erfolgt getrennt nach Berechtigtenkreisen. Der Träger verzichtet auf eine Kostenbeteiligung der Eltern und bekommt die Kosten im Rahmen des ISBJ-Verfahrens erstattet.

3.6 Die Erfassung der Daten erfolgt regelmäßig durch den Träger über das IT-Verfahren (ISBJ-Trägerportal). Eine Meldung der notwendigen Daten an das zuständige Jugendamt (Zuständigkeit ab 1.11.2011: Mittagessen gutscheinzuständiges Jugendamt, Tagesausflüge Jugendamt des Einrichtungssitzes; für den Zeitraum davor vgl. Punkt 8.2) per Briefpost oder Mail bleibt möglich. Hierfür werden durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung Musterformulare und Listen bereitgestellt.

3.7 Für die Erstattung gelten die allgemeinen für das IT- KitaGutscheinverfahren geltenden Ausschlussfristen (vgl. § 6 RV Tag).

4. Revision

Der Träger stellt sicher, dass in der internen Buch- und Aktenführung im Rahmen von Einzelprüfungen die Zuordnung von Kindern und "berlinpass-BuT"-Nummern und der Teilnahme an Ausflügen sichergestellt ist. Die Unterlagen sind entsprechend den allgemeinen Vorgaben für das ISBJ-Gutscheinverfahren aufzubewahren.

5. Kostenübernahmeverfahren für andere Leistungen BuT (insb. mehrtägige Kita-Fahrten)

Soweit andere Angebote der Träger aus dem BuT gefördert werden sollen, gelten die von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung erlassenen Regelungen (sog. Direktabrechnung). Der Träger versetzt die Erziehungsberechtigten in die Lage, die erforderlichen Angaben und Nachweise gegenüber der leistungsbewilligenden Stelle zu erbringen (bei mehrtägigen Kita-Fahrten: Dauer der Reise, Kosten pro Kind sowie Bankdaten). Die Erstattung der Kosten erfolgt durch die leistungsbewilligende Stelle

direkt an den Träger. Der Träger verzichtet dann auf eine Kostenbeteiligung der Eltern. Die vorgegebenen Regelungen zur Abrechnung sind zu beachten.

6. Datenschutz

Die Regelung des § 61 Abs. 3 SGB VIII gilt in Verbindung mit § 3 Abs. 2 RV TAG für die Datenerhebung und –verarbeitung zur Umsetzung der hier erfassten Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend. D.h. die entsprechenden Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen innerhalb der Kita nur Personen zugänglich sein, die vom Träger der Kindertageseinrichtung mit der entsprechenden Aufgabe betraut worden sind. Die Unterlagen sind verschlossen und getrennt von anderen Unterlagen aufzubewahren und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind entsprechend zu informieren.

7. Verwaltungsaufwände

Zur Abgeltung aller der mit der Umsetzung der Leistungen des Bildung- und Teilhabepaketes in Berlin entstehenden Verwaltungsaufwände erhalten die Träger ab dem 1. Januar 2012 einen Pauschalbetrag von 0,50 € monatlich für die betreuten Kinder, die ihre Anspruchsberechtigung entsprechend dem vorstehend geregelten Verfahren nachgewiesen haben. Die Zahlung soll mit der IT – gestützten Zahlung für die Mehraufwände für die Verpflegung verbunden werden.

8. Sonstiges und Übergangsregelung

8.1 Soweit es bei der Umsetzung des BuT einen grundsätzlichen Anpassungsbedarf bezogen auf diese Anlage gibt, nehmen die Vereinbarungspartner unverzüglich Verhandlungen auf, um eine entsprechende Ergänzung dieser Anlage zu erreichen. Dies bezieht wesentliche Änderungen des Verwaltungsaufwandes mit ein. Es gilt auch für grundsätzliche Unklarheiten oder Streitfälle in der Umsetzung dieser Vereinbarung. In diesen Fällen findet das Verfahren nach § 14 RV TAG Anwendung.

8.2 Bis zum 31.10.2011 werden die Abrechnungen mittels der vorgesehenen Abrechnungslisten, die von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt wurden, erbracht. Die Abrechnungslisten sollen bei den zuständigen Jugendämtern quartalsweise eingereicht werden. Zuständig für diese Abrechnungen ist das Jugendamt, in dem der Trägersitz gemeldet ist. Die Endabrechnung und Erstattung erfolgt bis spätestens zwei Monate nach Einreichung der vollständigen und korrekten Abrechnungslisten.

8.3 Soweit es einen „berlinpass-BuT“ betrifft, der noch keinen Beginn der Laufzeit ausweist, kann eine rückwirkende Leistungsberechtigung auch durch die Vorlage des Bescheides erfolgen, welcher dem „berlinpass-BuT“ zu Grunde liegt; im Übrigen bleibt Nummer 3.3 unberührt.

8.4 Die Vereinbarung ist jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erstmals zum Ende 2013 kündbar. Von den unterzeichnenden Spitzenverbänden kann die Kündigung nur einheitlich ausgesprochen werden. Für den Ausspruch und den Empfang einer Kündigung dieser Vereinbarung gelten die jeweiligen Sprecher der LIGA und des DAKS als vertretungs- bzw. empfangsbefugt.

Anlage 11

Gemäß § 9 Abs. 4 RV Tag wird für die Jahre 2018 und 2019 ein Platzgewinnungsprogramm aufgelegt.

1. Gefördert werden in den ersten Kalenderhalbjahren 2018 und 2019 gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat zusätzlich belegte Betreuungsplätze im Rahmen der genehmigten Plätze.
2. Die Höhe der Förderung beträgt 250,00 Euro pro zusätzlich belegtem Platz und Monat (im Zeitraum Januar bis Juni).
3. Die Förderung erfolgt je Einrichtung.
4. Die Ermittlung des Förderbetrags je Einrichtung erfolgt zum 30.09. des Jahres auf Basis der ISBJ-Auswertung für den Zeitraum Januar – Juni d. J. (nach diesem Zeitpunkt rückwirkend erfasste Verträge bleiben unberücksichtigt).
5. Es erfolgt eine einmalige Abrechnung und Sonderzahlung je Förderzeitraum (Jahre 2018 und 2019)
6. Vom Platzgewinnungsprogramm nicht profitieren können Einrichtungen, für die der Träger im Vorjahr eine Förderung aus dem Investitionsprogramm des Bundes oder dem Kitaausbauprogramm des Landes erhalten hat, sowie Einrichtungen, für die der Träger eine Förderung zur Neuschaffung/Reaktivierung von Plätzen erhalten und das Förderziel noch nicht erreicht hat.
7. In Auswertung der Ergebnisse des Programmjahres 2018 und der Wirksamkeit der Maßnahme können im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel Anpassungen für das Förderjahr 2019 vorgenommen werden.